



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.12. bis
11.12.2025**

– Auszug aus Drucksache 19/9404 –

**Frage Nummer 48
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, zu welchem Zweck derzeit bzw. im kommenden Jahr die Gesundheitsämter Investitionen zur Digitalisierung tätigen werden, dienen diese Investitionen der Verknüpfung der elektronischen Patientenakten mit den Gesundheitsämtern (bitte im Detail erläutern) und welche Rechtsgrundlage gibt es hierfür?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Die Gesundheitsämter in Bayern sind keine eigenständigen, staatlichen Sonderbehörden, sondern seit 1996 vollständig in die Kreisverwaltungsbehörden integriert. Daher werden Investitionen nicht durch die Gesundheitsämter, sondern durch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als deren Sachaufwandsträger getätigt. Zu den erfolgten oder geplanten Investitionen der einzelnen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als kommunale Gebietskörperschaften kann das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) keine Aussagen treffen.

Das StMGP treibt die Digitalisierung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) in Bayern durch die Etablierung eines einheitlichen digitalen Ökosystems voran. Dieses umfasst künftig eine einheitliche Fachanwendung für die Kernaufgaben der Gesundheitsämter sowie die dazu ergänzende Anwendung eines Bürgerportals des bayerischen ÖGD: „gesundheitsamt.bayern – Mein digitales Gesundheitsamt“.

In diesem Rahmen spricht sich das StMGP gegenüber den unteren Gesundheitsbehörden nachdrücklich für einen Anschluss an die Telematikinfrastruktur (TI) aus und steht hierfür zusammen mit dem LGL als fachlicher Ansprechpartner zur Verfügung. Der TI-Anschluss schafft auch für den ÖGD die technische Grundlage zur Nutzung der ePA. Damit wird eine Voraussetzung für eine zukunftsähnliche, vernetzte und effiziente Zusammenarbeit im Gesundheitswesen geschaffen – bei gleichzeitig hoher Datensicherheit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit. Bundesgesetzliche Rechtsgrundlage für eine mögliche Nutzung der elektronischen Patientenakte im ÖGD ist § 352 Nr. 17 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch.